

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 13/86 Erhöhung des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes
UVG Art. 15 Abs. 3, UVV Art. 22 Abs. 1

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes wird ab 1. Januar 1987 auf Fr. 81'600.-- im Jahr bzw. Fr. 224.-- im Tag erhöht.

Auswirkungen:

- Taggeld

In "laufenden Fällen" wird das Taggeld analog Art. 23 Abs. 7 UVV aktualisiert. Anpassung im Rahmen des neuen Höchstbetrages des versicherten Verdienstes demnach überall dort, wo die Taggeldberechtigung wenigstens drei Monate gedauert hat und der Lohn ab 1. Januar 1987 um mindestens 10 % über dem bisher berücksichtigten Verdienst liegt. Eignet sich der Unfall beispielsweise im Dezember mit Anspruch auf Taggeld ab 15. Dezember 1986, so stellt sich die Frage der Erhöhung frühestens ab 16. März 1987.

Bei Rückfällen, die ihren Anfang ab 1. Januar 1987 oder später nehmen, gilt der neue versicherte Höchstlohn (Art. 22, Abs. 1 UVV in Verbindung mit Art. 23 Abs. 8 UVV).

- Jahresverdienst

Basis für die Berechnung der Rente ist der Verdienst im Jahre vor dem Unfall (Art. 15 Abs. 2 UVG). Als Limite gilt der am Unfalltag gültige Höchstbetrag.

Beispiel: Unfalltag: 1. Februar 1987. Jahresverdienstperiode vom 1. Februar 1986 bis 31. Januar 1987. Massgebender Höchstbetrag: Fr. 81'600.--.

Ausnahme: In Fällen von Art. 24 Abs. 2 UVV ist der am Tage vor Rentenbeginn gültige Höchstbetrag massgebend.

- Integritätsentschädigung

Für die Berechnung der Höhe der Entschädigung ist der am Tage des Unfalles geltende Höchstbetrag massgebend (Art. 25 Abs. 2 UVG).

- Hilflosenentschädigung

Der Betrag der Hilflosenentschädigung richtet sich nach dem Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes. Somit beträgt die Hilflosenentschädigung ab 1.1.1987

. für Hilflosigkeit schweren Grades	Fr. 1'344.--
. für Hilflosigkeit mittleren Grades	Fr. 896.--
. für Hilflosigkeit leichteren Grades	Fr. 448.--

Diese Beträge gelten für neu festzusetzende und auch für laufende Hilflosenentschädigungen (Erhöhung).

- Bestattungskosten (Art. 14 Abs. 2 UVG)

Massgebend ist der Höchstbetrag am Tage der Bestattung.

- Rettungs-, Bergungs-, Reise- und Transportkosten
Art. 20 Abs. 2 UVV

Es gilt der am Entstehungstag massgebende Höchstbetrag.

- Leichentransport-Kosten (Art. 21 UVV)

Für die Beschränkung der Kosten im Ausland ist vom am Tage des Transports geltenden Höchstbetrag auszugehen.

- Uebergangstaggeld / Uebergangentschädigung (Art. 83 ff. VUV)

Die Höhe der Uebergangentschädigung richtet sich nach der konkreten Lohneinbusse. Somit ist ab 1. Januar 1987 auf den neuen Höchstbetrag abzustellen.